





# Regionaler Entwicklungsplan für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



mit den Planinhalten „Raumstruktur,  
Standortpotenziale,  
technische Infrastruktur und  
Freiraumstruktur“



Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 11 Abs. 3 ROG



Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraum-  
struktur"

Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG

Köthen (Anhalt), 02.04.2019

Fotos: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,

Am Flugplatz 1,

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496 40 57 90

Telefax: 03496 40 57 99

Internet: [www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de](http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de)

E-Mail: [anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de](mailto:anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de)

© 2019 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG</b>	<b>1</b>
1.1 Einleitung . . . . .	1
1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren . . . . .	2
1.2.1 Methode der Umweltprüfung . . . . .	2
1.2.2 Ergebnis der Umweltprüfung . . . . .	3
1.3 Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Abwägung . . . . .	4
1.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	7
1.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen . . . . .	8
<b>2 Prüfung der Klimaanpassungstauglichkeit</b>	<b>11</b>



# Kapitel 1

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 Abs. 3 ROG

### 1.1 Einleitung

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt<sup>1</sup> die regionalen Erfordernisse der Raumordnung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der genannten Planinhalte fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen gem. § 1 Raumordnungsgesetz<sup>2</sup> in Einklang bringt.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ ist gem. § 8 Abs. 1 ROG einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben.

Gem. § 11 Abs. 3 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin ist zu erläutern

- wie Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren einbezogen wurden,
- wie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
- wie die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen.

<sup>1</sup>LEP-ST 2010 vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

<sup>2</sup>ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585)

---

## 1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

### 1.2.1 Methode der Umweltprüfung

Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“. Es findet eine Gebiets- und keine Projektprüfung statt. Art, Anzahl und genaue Standorte der Projekte, Abgrabungen oder Aufforstungsmaßnahmen stehen auf dieser Ebene der Planung noch nicht fest und sind nicht Inhalt der hier durchgeführten Umweltprüfung.

Die Darstellung des aktuellen Umweltzustands der Schutzgüter bildete die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“. Um die Erheblichkeit der Beeinträchtigung beurteilen zu können, sind für jedes Schutzgut Erheblichkeitsschwellen in drei Stufen (gering - mittel - hoch) definiert worden.

Alle Planinhalte wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung je nach Konkretisierungsgrad der Festlegung bzw. ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht bestimmbar festlegungen bzw. Festlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen erfolgte eine verbalargumentative Bewertung. Festlegungen, die sich auf den Bestand und bereits umweltgeprüfte Standorte beziehen, bedurften keiner weiteren Prüfung.

Auf der Planungsebene vertieft zu prüfen waren die Auswirkungen der textlich und kartografisch hinreichend konkreten regionalplanerischen Festlegungen:

- Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Weißandt-Görlau (Planung)
- Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Logistik Köthen (Anhalt) an B 6n (Planung)
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Rösa (Ton), Golpa Nord (tonige Gesteine), Jessen-Gorrenberg (tonige Gesteine), Kleinzerbst (tonige Gesteine), Annaburg (Kiese und Kiessande), Hinsdorf (Kiese und Kiessande), Köplitz (Kiese und Kiessande), Peckten-Mönchenhöfe (Quarz und Quarzit), Prettin (Kiese und Kiessande), Ramsin (Kiese und Kiessande), Thalheim (Kiese und Kiessande)
- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung Streulage Kleinzerbst - Kochstedt

auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, da die Festlegungen mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aufweisen können.

Für die o.g. Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ wurden Datenblätter zusammengestellt, die die notwendigen Informationen und schutzgutbezogene Bewertung des Beeinträchtigungspotenzials enthalten. Für jede Festlegung wurde eine zusammenfassende Einschätzung unter Einbeziehung von Verminderungs-/Kompensationsmaßnahmen vorgenommen. Die Datenblätter sind Teil des Umweltberichts.

Es erfolgte eine FFH-Vorprüfung zur Einschätzung der FFH-Verträglichkeit der regionalplanerischen Festlegungen, welche im Umweltbericht dokumentiert wurde.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in den textlichen und kartografischen Festlegungsteil des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ eingeflossen.

Der Umweltbericht, welcher mit dem 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ Gegenstand der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit war, dokumentiert den Prüfprozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans.

Infolge der Anregungen und Hinweise zum 1. Entwurf sowie zum Umweltbericht wurde der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der Umweltbericht wurde in der überarbeiteten Fassung beigelegt. Die Planänderungen betrafen keine zusätzlichen Festlegungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Es handelte sich im Wesentlichen um bereits vorhandene Infrastrukturtrassen bzw. Gewerbegebiete.

Die nach der Abwägung der Anregungen zum 2. und 3. Entwurf erforderlichen Planänderungen waren derart, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen präjudiziert werden konnten.

### 1.2.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Positiv wirken sich die umfangreichen, bodenschützenden Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiraumschutz und -nutzung aus, die keine negativen Umweltauswirkungen aufweisen, wie z.B. Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft.

Nachteilige Umweltauswirkungen können potenziell bei der Freiraumnutzung in Form von Rohstoff- und Wassergewinnung, Standortnutzung für Industrie, Gewerbe, Logistik und Tourismus auftreten.

Ein insgesamt hohes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern wurde bei folgenden Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung festgestellt:

- Rösa (Ton) (Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Biodiversität, Klima/Luft, Landschaft)
- Jessen-Gorrenberg (Ton) (Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Biodiversität, Wasser, Landschaft)
- Köplitz (Kiese und Kiessande) (Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Biodiversität, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter)
- Prettin (Kiese und Kiessande) (Schutzgüter Mensch, Flora, Fauna, Biodiversität, Boden, Wasser, Landschaft)

Diese überwiegend temporären Auswirkungen werden unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen.

Für das Schutzgut Mensch wurden in Teilbereichen der Abbaugebiete Golpa Nord (tonige Gesteine), Ramsin (Kiese und Kiessande); Annaburg (Kiese und Kiessande) und Thalheim (Kiese und Kiessande) hohe Konfliktpotenziale festgestellt. Infolgedessen wurden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Thalheim und Annaburg gegenüber den bergrechtlich gesicherten Bewilligungsflächen im Regionalplan um einige Hektar reduziert festgelegt. Obwohl die Abbauflächen Golpa Nord (tonige Gesteine) und Ramsin (Kiese und Kiessande) hohes Konfliktpotenzial beim Schutzgut Mensch aufweisen, sind die Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt worden, da sie sich bereits in Abbau befinden und die Immissionsschutzbelange im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Es sind keine kumulativen Beeinträchtigungen von Teilräumen des Gebietes der Planungsregion oder von einzelnen Schutzgütern zu erwarten. In der Planungsregion wurde als Kumulationsgebiet der ca. 380 km<sup>2</sup> große Planungsraum um die BAB A9 zwischen Brehna und Thurland bestimmt, da hier eine Vielzahl raumordnerischer Festlegungen mit möglichen negativen Umweltauswirkungen zu verzeichnen ist. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora/Fauna/Biodiversität, Wasser, Klima/Luft, Landschaft,

---

Kultur- und Sachgüter wird als nicht relevant eingeschätzt. Relevanz bezüglich etwaiger kumulativer Umweltauswirkungen liegt für die Schutzgüter Mensch und Boden vor. Daher wurden großflächige raumordnerische Festlegungen, die dem Bodenschutz dienen, als Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen getroffen (z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft).

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung waren keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zu verzeichnen.

### **1.3 Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Abwägung**

Unter Einbeziehung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich sowie der Umweltverbände (Scoping) im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht vom 18.10.2013 bis 26.01.2014 wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt. Die dazu abgegebenen Hinweise sind im weiteren Verfahren berücksichtigt worden. Hinweise gingen dazu ein, welche Datengrundlagen, welche Prüfkriterien, Prüftiefen und Wirkzonen zu verwenden sind und welche raumordnerischen Festlegungen vertieft zu prüfen sind. Es wurden Angaben zur Betroffenheit archäologischer Kulturdenkmäler abgegeben, die in der Umweltprüfung verwendet wurden. Der Untersuchungsraum wurde als ausreichend eingeschätzt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden der Öffentlichkeit mit dem Umweltbericht zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ am 25.06.2016 bekannt gegeben.

Im Abwägungsprozess zum Regionalen Entwicklungsplan bzw. bei der Annahme des Plans wurden die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Zur Anhörung des 1. Entwurfes vom 27.05.2016 einschließlich Umweltbericht gingen ca. 700 Anregungen und Hinweise zu den Planfestlegungen ein. 23 Einwendungen und Hinweise betrafen die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht. Zu jedem dieser Sachargumente wurde ein Abwägungsvorschlag durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entwickelt. Die Entscheidung über Art und Weise der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Rahmen der Abwägung durch die Regionalversammlung getroffen.

31 % der Hinweise waren zur Kenntnis zu nehmen, da sie entweder Nichtbetroffenheit dokumentierten oder nicht plan- und abwägungsrelevant waren. 58 % aller Hinweise und Anregungen konnten durch die Regionalversammlung nicht berücksichtigt werden, da sie entweder dem planerischen Willen oder den gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten nicht entsprachen. 11 % aller Vorschläge wurden berücksichtigt und der 1. Entwurf entsprechend überarbeitet. Die überwiegende Anzahl der Hinweise zu Umweltbelangen ging zum Schutzgut Boden ein. Da die Infrastrukturfestlegungen des Regionalen Entwicklungsplans bis auf zwei Ausnahmen (Standorte für Industrie und Gewerbe Weißandt-Görlau und Köthen an B 6n) lediglich vorhandene Gebiete und Trassen umfassen, waren diese zumeist nicht berücksichtigungsfähig.

Die Anregungen aus dem Anhörungsverfahren zum 1. Entwurf bewirkten für den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ insbesondere:

- Aufnahme der regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe „Pratau“ und „Reinsdorf“ im Bestand
- zeichnerische Darstellung regional bedeutsamer Hauptverkehrsstraßen: Teile der L 73, L 141, L 144, L 146, L 147 und L 149 im Bestand



- Aufnahme der vorhandenen regionalen Schienenverbindungen „Bitterfeld - Zörbig“ und „Piesteritz - Straach“ im Bestand in Grundsatz 3 und Karte
- Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich von Wittenberg“
- Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft im Bereich des Sondergebietes Photovoltaik Göttnitz und des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft auf der Fläche des Bewilligungsfeldes Kiessand Holzdorf in der Karte
- zeichnerische Optimierung der linienhaften Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Von den zum Umweltbericht vorgebrachten insgesamt 23 Hinweisen und Einwendungen wurden im Ergebnis der Abwägung 6 berücksichtigt, 10 nicht berücksichtigt und 7 zur Kenntnis genommen. Nicht berücksichtigte bzw. zur Kenntnis genommene Hinweise betrafen größtenteils Anregungen, die im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln sind und/oder nicht abwägungsrelevant waren.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bewirkten für den Umweltbericht:

- redaktionelle Berichtigungen von Standortbezeichnungen
- Änderung der Einschätzung der Konfliktintensität betroffener Bodendenkmale im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Köplitz“ auf „hoch“
- Ergänzung der Beschreibung der überwiegend temporären negativen Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus
- Richtigstellung in Kapitel 10, dass infolge der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch eine Gebietsverkleinerung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Thalheim und Annaburg im 1. Entwurf des Regionalplans vorgenommen wurde.
- Aufnahme der regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe Pratau und Reinsdorf in die Prüfliste zur Festlegung einer strategischen Umweltprüfung in Kapitel 4 (Beide Standorte wurden nach Abwägung durch die Regionalversammlung am 10.03.2017 in den Regionalen Entwicklungsplan aufgenommen.)
- Aufnahme des FFH-Gebietes DE 40 41 302 Feuchtwiese bei Dobien in Tabelle 6.3 wegen Überschneidung des Wirkungsbereiches mit dem regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Reinsdorf
- Überarbeitung der Abbildung B1 wegen zusätzlicher Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe Pratau und Reinsdorf

Der Umweltbericht wurde dementsprechend überarbeitet und mit dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ vom 14.07.2017 den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zugeleitet sowie öffentlich für einen Monat vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 ausgelegt. Zum 2. Entwurf gingen 243 Einzelhinweise bzw. Anregungen ein. 11 Hinweise betrafen den Umweltbericht. Bei den Anregungen zum Umweltbericht war darüber zu befinden, ob eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Prüfung der jeweiligen Belange erfolgte. Die Hinweise zum Umweltbericht wurden in 6 Fällen zur Kenntnis genommen, da es sich um Zustimmung oder Belange außerhalb des Regionalplans handelt. 4 Anregungen konnten keine Berücksichtigung erfahren und ein redaktioneller Hinweis wurde berücksichtigt. Dieser betraf eine redaktionelle Korrektur in der allgemein verständlichen Zusammenfassung. Nicht berücksichtigte bzw. zur Kenntnis genommene Hinweise betrafen größtenteils Anregungen, die im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln sind.

---

Die Abwägung führte in nachfolgenden Fällen zu Änderungen des Planentwurfes vom 30.05.2018, die vom 09.07.2018 bis 10.08.2018 offengelegt wurden:

- Änderung der flächenhaften Abgrenzung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „DESSORA-Gewerbepark“ gem. Ziel 2 in der kartografischen Darstellung
- Neuformulierung der Zielfestlegung 3 „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“
- Entfall des Ziels 5 „Festlegungen dieses Planes gelten nicht für Verkehrsvorhaben, die im Bundesverkehrswegeplan festgelegt sind (siehe Beikarte 1 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030).“
- Entfall des Ziels 10, dafür Einfügung eines neuen Grundsatzes „Folgende Standorte sollen überwiegend für Logistiksiedlungen vorgehalten werden:...“. Damit verbunden war die Änderung in der kartografischen Darstellung, sodass die Symbole für regional bedeutsame Verkehrsanlagen an den Standorten Brehna Industriegebiet westlich der A 9, Coswig/Klieken, Großzöberitz/Heideloh, Köthen (Anhalt) an B 6n, DESSORA-Gewerbepark und Technologiepark Mitteldeutschland zu entfernen waren. Der Standort Köthen (Anhalt) an B 6n (Planung) wird als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen in Planung dargestellt. Die Fläche dient der flächenhaften Konkretisierung des bereits vorhandenen Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Köthen (Anhalt) und soll nur im Bedarfsfall entwickelt werden.
- Neuformulierung der Zielfestlegung 11 „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen und den regional bedeutsamen Vorrangstandorten für Logistik ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“

Im Ergebnis des Screenings der vorgenommenen Änderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass durch die vorgesehenen Änderungen keine neuen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen präjudiziert werden.

Zu den Planänderungen gingen 135 Einzelhinweise bzw. Anregungen ein. Zu den Ergebnissen des Screenings gab es keine Hinweise.

Am 14.09.2018 beschloss die Regionalversammlung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“. Die Regionalversammlung trat der Maßgabe der Genehmigung der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 durch erneuten Beschluss am 29.03.2019 bei. Die Maßgabe beinhaltete, dass in Z 19 vor dem Zitat „die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions-, Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen/Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig.“ das Wort „insbesondere“ eingefügt wird. Durch diese Änderung wurden keine neuen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen präjudiziert.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung liegt zusammen mit dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ zu jedermanns Einsicht in den Hauptverwaltungen der Mitglieder sowie der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus. Zugleich sind diese Unterlagen auf der Homepage <https://www.planungsregion-abw.de> // Regionalplanung einsehbar.

## 1.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Beim größten Teil der Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan handelt es sich um bestehende Standorte oder Gebiete, die eine Betrachtung von Standortalternativen ausschließen. Die Umweltrelevanz einiger Festlegungen (z.B. zu Kulturlandschaften, Wissenschaft und Forschung) ist nicht sachgerecht bewertbar. Für Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen (z.B. Natur und Landschaft) ist keine Alternativenprüfung erforderlich.

Eine Alternativenprüfung für die nicht standortgebundene Festlegung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Köthen (Anhalt) in Planung fand im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange statt. Nach Prüfung von vier möglichen Standorten wurde der raumordnerisch und aus Umweltaspekten am besten geeignete ausgewählt (siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017).

Für die Erweiterungsfläche am regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Weißandt-Gölzau war aufgrund zahlreicher Restriktionen aus dem Bereich Immissions- und Landschaftsschutz sowie zur Standortsicherung ansässiger Produktionsbetriebe keine Alternativfläche verfügbar.

Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe und der landesplanerischen Zielfestlegung im Falle Rösa Ton waren bei der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Planungsalternativen nicht gegeben. Obwohl ein insgesamt hohes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern bei den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Rösa Ton, Jessen-Gorrenberg Ton, Köplitz (Kiese und Kiessande) und Prettin (Kiese und Kiessande) festgestellt wurde, werden die überwiegend temporären Auswirkungen unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen. Daher hat die Regionalversammlung nach Abwägung aller Belange aufgrund der Standortgebundenheit und der Qualität der Rohstoffe entschieden, die Sicherung der Rohstoffe höher zu wichten als die betroffenen Umweltbelange.

Wegen des erheblichen Konfliktpotenzials beim Schutzgut Mensch wurden die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Thalheim und Annaburg gegenüber den bergrechtlich gesicherten Bewilligungsflächen im Regionalplan um einige Hektar reduziert festgelegt. Trotz des hohen Konfliktpotenzials beim Schutzgut Mensch in den Abbauflächen Golpa Nord (tonige Gesteine) und Ramsin (Kiese und Kiessande) sind die Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt worden, da sie sich bereits in Abbau befinden und die Immissionsschutzbelange im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend ist ermittelt worden, dass der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" unter Berücksichtigung der Umweltaspekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg leistet.

Der Planungsprozess gewährleistete aufgrund der logisch aufeinander bauenden Teilarbeitsschritte und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eine optimale Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur".

Für die Annahme des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Bei der Erarbeitung des räumlichen Konzepts für die Entwicklung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden aktuelle Umweltinformationen und -ziele berücksichtigt.

- 
- Bei der Abgrenzung von Festlegungen zum Schutz des Freiraums, zur Freiraumnutzung und zur wirtschaftlichen Nutzung und deren Alternativenprüfung wurden aktuelle Umweltfachdaten berücksichtigt.
  - Die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans erfolgte mit integrierter Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens und unter Berücksichtigung des Umweltberichts.
  - Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des Regionalen Entwicklungsplans wurde – sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war – auf konfliktreichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt.
  - Bei Umsetzung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion geht von einem großen Teil der raumordnerischen Festlegungen kein oder ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Umweltziele aus. Für die Festlegungen, von denen auf dem Maßstab- und Abstraktionsgrad des Regionalen Entwicklungsplans ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial für einige Umweltziele nicht auszuschließen ist, enthält der Umweltbericht Vorschläge zur Konfliktlösung.
  - Der Regionalen Entwicklungsplan enthält eine Vielzahl an Festlegungen mit unmittelbar positiven Umweltauswirkungen, z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz.
  - Über 55 % der flächenhaften raumordnerischen Festlegungen dienen dem Bodenschutz und wirken somit u.a. positiv auf den Wasserhaushalt.
  - Der Umweltbericht hat festgestellt, dass die Nichtdurchführung des Regionalen Entwicklungsplans voraussichtlich eine weniger nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes und seiner Bestandteile mit sich bringen würde, da ein Grundkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung der Planungsregion mit den aktuellen raumordnerischen Leitvorstellungen und Zielen für eine nachhaltige Raumentwicklung fehlen würde.

## **1.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Um frühzeitig nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln zu können, werden im Rahmen der laufenden Raumbeobachtung gem. § 16 Abs. 3 LEntwG LSA die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) überwacht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Für die Überwachung der Auswirkungen der Planumsetzung (Monitoring) werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Ergebnisse der Umweltprüfung nachfolgender Genehmigungsverfahren,
- Ergebnisse von Fachgutachten, die im Rahmen der Umweltprüfung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden,
- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen unter Nutzung des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt und des Geoinformationssystems der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ROK und Geoinformationssystem werden fortlaufend gepflegt. Sie enthalten u.a. Angaben über laufende Genehmigungsverfahren und deren Fortschritt zur Errichtung und Betrieb von UVP-pflichtigen Vorhaben sowie zur kommunalen Bauleitplanung.)
- Empfehlungen in der Bauleitplanung und den Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen,

- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen (z.B. LAU: Schutzgebiete, Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL)

Gegenüber den Schutzgütern wurde bei den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Rösa (Ton), Jessen-Gorrenberg (Ton), Köplitz (Kiese und Kiessande) und Prettin (Kiese und Kiessande) insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Ob bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, kann erst auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden.



## Kapitel 2

# Prüfung der Klimaanpassungstauglichkeit

Zusätzlich zur Prüfung, welche Auswirkungen die raumordnerischen Festlegungen auf die Umweltschutzgüter verursachen, wurde geprüft, wie die voraussichtliche Klimaänderung auf die Planfestlegungen wirkt. Die Ergebnisse sind in der Dokumentation „Klimawandelfitness der Regionalpläne“<sup>1</sup> festgehalten.

Der Klimawandel zählt zu den wesentlichen Herausforderungen an die Raumordnungsplanung, die mit zwei Strategien darauf reagieren kann: Klimaschutz (Mitigation) und Klimaanpassung (Adaption).

Die wesentlichen Handlungsfelder der Raumordnung zum Klimaschutz sind:

- energiesparende und verkehrsvermeidende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung
- räumliche Vorsorge für klimaverträgliche Energieversorgung
- Sicherung natürlicher CO<sub>2</sub>-Senken

Die Erfolge im Klimaschutz, d.h. bei der Reduzierung der Emissionen durch Energieeinsparung und Einsatz regenerativer Energien, können nur aus der Summe vieler lokaler Aktivitäten in einem eher mittelfristigen Zeitraum erwartet werden. Bis dahin sind Anpassungsmaßnahmen und -strategien unter Beachtung der regionalen Besonderheiten und Betroffenheiten notwendig. Dazu wurden in Anlehnung an MKRO<sup>2</sup> Handlungsfelder der Raumordnung auf der Regionalplanungsebene Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien an den Klimawandel festgelegt:

- Risikovorsorge für den Hochwasserschutz in Flussgebieten
- Schutz vor Hitzefolgen und Wasserknappheit
- Berücksichtigung klimabedingter Veränderung in den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ werden Festlegungen mit **klimaschützender** Wirkung getroffen. So werden im Handlungsfeld „Energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung“ der Bestand und die Entwicklung landes- und regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen sowie landesbedeutsamer Verkehrsanlagen an vorhandenen Standorten gesichert. Die Erhaltung und Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen regionaler

<sup>1</sup>Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Klimawandelfitness der Regionalpläne. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 2017

<sup>2</sup>36. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 10.06.2009. Handlungsfelder der Raumordnung auf Landes- und Regionalplanungsebene zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien an den Klimawandel.

---

Bedeutung und der Bestand überregional bedeutsamer Radwanderwege sowie die Erhaltung regionaler Schienenverbindungen wird eingefordert.

Zum „Erhalt der CO<sub>2</sub>-Speicher und -Senken“ sind klimaschützende Landnutzungsfunktionen in Form von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Hochwasserschutz und Wassergewinnung auf 56 % der Fläche der Planungsregion festgelegt worden. Diese Festlegungen dienen dem Bodenschutz (Schutz vor Verbauung) und somit dem Erhalt klimaschutzrelevanter Landnutzungen.

Zur **Anpassung** an die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ innerhalb der auf den MKRO-Handlungsfelder basierenden Schwerpunkte:

1. Vorbeugender Hochwasserschutz
2. Wasserhaushalt und -wirtschaft
3. Landwirtschaft
4. Forstwirtschaft
5. Siedlungsklimaschutz

folgende Anpassungsmaßnahmen festgelegt:

- Vorranggebiete für Hochwasserschutz zum Schutz vor Verbauung, Erweiterung von Retentionsflächen durch Deichrückverlegung und Polderflächen
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz mit Festlegungen zur Vermeidung künftiger Gefährdungslagen
- Vorranggebiete für Wassergewinnung zur Sicherung des Rohstoffes „Trinkwasser“
- Vorranggebiete für Landwirtschaft mit einer Verdreifachung der Fläche gegenüber der Planung aus dem Jahr 2005 wegen der Robustheit der Standorte und zur Absicherung der Kaltluftproduktion
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft mit einer Vergrößerung um ca. 1/3 der Fläche gegenüber der Planung aus dem Jahr 2005 zur Gewährleistung der Frisch- und Kaltluftproduktion in großflächig zusammenhängenden Waldgebieten, als Luft- und Wasserfilter
- Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung zur Erhöhung der Frischluftproduktion
- standort- und herkunftsgerechte Baumartenwahl für einen klimarobusten Wald
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zur Erhaltung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und -bahnen
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung für die Erholung an Gewässern in Stadtnähe

Es kann festgestellt werden, dass die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ für eine Resilienz der Region gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sorgen können. Mit den Festlegungen wird eine „no regret-Strategie“ verfolgt, da sie, unabhängig davon, ob und wie stark der Klimawandel eintreten wird, bereits heute für die Region von ökonomischem, ökologischem und sozialem Nutzen sind. Zugleich werden die im Rahmen der Raumordnung möglichen Festlegungen zu klimaschützenden Landnutzungen und Siedlungsentwicklung getroffen.

Sobald neue Erkenntnisse gewonnen werden und unvorhergesehene Entwicklungen auftreten, ist eine Anpassung jederzeit im Rahmen der Regionalplanung geboten.



